

Bericht des staatlichen Petitionsausschusses Nr. 34 vom 18. Januar 2019

Der staatliche Petitionsausschuss hat am 18. Januar 2019 die nachstehend aufgeführten neun Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Mustafa Öztürk
(Stellvertretender Vorsitzender)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: L 19/303

Gegenstand: Nichteinhaltung von Sicherheitsvorschriften auf dem Flohmarkt Roter Sand

Begründung: Die Eingabe betrifft eine Beschwerde gegen das Bürger- und Ordnungsamt und somit gegen einen Fachbereich des Magistrats der Stadt Bremerhaven. Dafür ist die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zuständig.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe als unbegründet zurückzuweisen:

Eingabe-Nr.: L 19/100

Gegenstand: Beschwerde über die Justiz

Begründung: Die Petenten beschwerten sich über die Bremer Justiz. Sie sehen das Handeln der Justiz als willkürlich an und sich selbst als diskriminiert und zu Unrecht verfolgt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Soweit der Senator für Justiz und Verfassung in der Petition kein konkretes Anliegen erkennt, vermag der Ausschuss dieser Auffassung nicht zu folgen. Die Petenten kritisieren insbesondere den Ablauf von konkret benannten Gerichtsverfahren vor dem Landesarbeitsgericht Bremen. Ebenso wenig folgt der Ausschuss der Bezugnahme des Senators für Justiz und Verfassung auf § 3a Absatz 3 des Petitionsgesetzes, nach dem Petitionen, die ein rechtskräftig abgeschlossenes Gerichtsverfahren betreffen, dem Petitionsverfahren bis hin zur Beschlussfassung gemäß § 11 nur in bestimmten Ausnahmefällen zugeführt werden. Diese Vorschrift ist durch Gesetz vom 27. September 2016 eingeführt worden. Die Petenten haben ihre Petition jedoch bereits am 30. Juni 2016 eingereicht. Gemäß der Übergangsregelung in § 16a des Petitionsgesetzes ist

für Petitionen, die vor dem 30. September 2016 bei der Bremischen Bürgerschaft eingegangen sind, das Petitionsgesetz in der bis zum Ablauf des 29. September 2016 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Diese Fassung sieht jedoch keine dem § 3a entsprechende Regelung vor.

Allerdings finden die der Neuregelung des § 3a zugrundeliegenden Erwägungen Anwendung. Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Aufgrund dessen können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden. Der staatliche Petitionsausschuss hat daher insoweit keine Einwirkungsmöglichkeiten.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat darüber hinaus mitgeteilt, dass Vorwürfe der Petenten gegenüber der Generalstaatsanwaltschaft sowie der Staatsanwaltschaft Bremen im Rahmen von Dienstaufsichtsbeschwerden geprüft und zurückgewiesen worden sind und keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten Justizangehöriger bestehen.

Weder aus der ergänzenden Stellungnahme der Petenten, noch sonst, liegen Anhaltspunkte dafür vor, an der Richtigkeit der Ausführungen des Fachressorts zu zweifeln. Die gegenteiligen Behauptungen der Petenten, diese würden aus rassistischen Gründen von Justizangehörigen verfolgt, sieht der Ausschuss als pauschal und völlig unsubstantiiert an.

Die Petition ist daher als unbegründet zurückzuweisen.

Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP sowie gegen die Stimme der Fraktion DIE LINKE folgende Eingabe für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, der Eingabe zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: L 19/181

Gegenstand: Übernahme der Kosten für künstliche Befruchtungen

Begründung: Die Petentin dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages allen Landesvolksvertretungen zugeleitete Petition regt an, dass die Kostenübernahme bei künstlicher Befruchtung durch die Krankenkassen auch für nicht verheiratete Paare gelten soll. Sie trägt vor, Ehepaare und nicht verheiratete Paare würden ohne sachlichen Grund ungleich behandelt. Dies stelle einen Verstoß gegen das Grundgesetz dar.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen der Petentin nicht unterstützen. Zwar wäre es wünschenswert, wenn alle kinderlosen Paare ihren Kinderwunsch verwirklichen könnten. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass es nicht zu den Aufgaben der gesetzlichen Krankenversicherung gehört, mit ihren Leistungen familienpolitische Zielsetzungen zu verfolgen und zu finanzieren. Vielmehr handelt es sich bei der Familienförderung um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die auch entsprechend finanziert werden muss.

Bereits bei Einführung der Kostenübernahme für künstliche Befruchtungen wurde darüber diskutiert, ob die Leistungen nur für Verheiratete oder auch für andere Paare gewährt werden sollten. Der Bundesgesetzgeber hat sich dafür entschieden, dass nur Ehepaare anspruchsberechtigt sein sollen. Nach Auffassung des staatlichen Petitionsausschusses stellt die derzeitige Regelung einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der ungewollt kinderlosen Paare und der Solidargemeinschaft der gesetzlichen Krankenversicherung dar. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass die Kinderwunschbehandlung eine versicherungsfremde Leistung innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung darstellt und die Krankenversicherung nicht oder zumindest nur in eingeschränktem Umfang zur Erreichung familien- und gesellschaftspolitischen Zielsetzungen herangezogen werden darf.

Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP sowie bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: L 19/254

Gegenstand: Beschwerde über die Haftbedingungen in Untersuchungshaft

Begründung: Der Petent beschwert sich über die Unterbringung und Versorgung in der Untersuchungshaftabteilung der Justizvollzugsanstalt Bremen (JVA).

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss kann kein Fehlverhalten der JVA erkennen. Der Senator für Justiz und Verfassung hat dem Ausschuss vielmehr nachvollziehbar die rechtlichen Grundlagen zur Bemessung des Taschengeldes, des Rechts auf Teilnahme an religiösen Veranstaltungen, zur Inanspruchnahme medizinischer Leistungen und zur Unterstützung der Behebung von wirtschaftlichen Schwierigkeiten sowie deren konkrete Umsetzung innerhalb der JVA, dargestellt. Insoweit nimmt der Ausschuss Bezug auf die dem Petenten bekannte sehr ausführliche Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung. Danach ist für den Ausschuss nicht erkennbar, dass eine Verletzung des Petenten in seinen Rechten vorliegt.

Eingabe-Nr.: L 19/257

Gegenstand: Beschwerde über Haftbedingungen

Begründung: Der Petent beschwert sich über die Haftbedingungen in der Justizvollzugsanstalt Bremen (JVA). Er kritisiert das Arbeitsentgelt, hygienische Zustände in der Anstalt, die Gesundheitsfürsorge sowie den Personaleinsatz.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss kann keine Benachteiligung des Petenten erkennen. Die genauen Umstände des Arbeitsplatzwechsels im

Jahr 2017 lassen sich für den Ausschuss nicht mehr nachvollziehen. Den vom Petenten eingereichten Unterlagen nach erfolgte die Ablösung allerdings – wenn auch unabhängig von einem Verschulden des Petenten – „weil das Arbeitsverhältnis sehr belastet zu sein scheint“. Infolgedessen war der Petent mit Hilfstätigkeiten betraut worden, die nach der untersten Vergütungsstufe vergütet wurden. Nunmehr hat der Senator für Justiz und Verfassung mitgeteilt, dass der Petent seit dem 23. Oktober 2018 in einem anderen Bereich eingesetzt wird und seitdem in einer höheren Vergütungsstufe mit einer Aussicht auf eine Leistungszulage eingestuft wird, sodass seinem Anliegen zumindest teilweise bereits entsprochen wurde. Der staatliche Petitionsausschuss sieht diesbezüglich keine weitergehende Einflussnahmemöglichkeit.

In Bezug auf die hygienischen Umstände in der Anstalt hat die JVA für den Ausschuss glaubhaft dargelegt, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sowie der Belehrung gemäß § 43 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes für den Umgang mit Lebensmitteln des Gesundheitsamtes Bremen zu handeln. Im Einzelnen wird hierzu sowie zu der Ausgabe von Schmerzmitteln und dem Einsatz von Sozialarbeitern, auf die dem Petenten bekannte Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung verwiesen. Dieser Stellungnahme ist im Hinblick auf die genannten Punkte nichts hinzuzufügen.

Zur Beschwerde des Petenten, er warte seit Monaten auf eine Zahnbehandlung, ist anzumerken, dass die zahnärztliche Behandlung des Patienten, nach Mitteilung des Senators für Justiz und Verfassung, über einen Vertragszahnarzt erfolgt. Laut der dortigen Dokumentation ist der Petent im April und im Oktober behandelt worden; zwei weitere Termine im Oktober hat der Petent nicht wahrgenommen. Der Ausschuss sieht die Eingabe daher insoweit als erledigt an.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: L 19/175

Gegenstand: Bundesratsinitiative zur Entlohnung von Gefangenen

Begründung: Der Petent setzt sich für die Interessen von Strafgefangenen ein und kritisiert, dass diese nicht in die Rentenversicherung einbezogen werden und zudem keinen Mindestlohn erhalten. Er regt mit seiner an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages sowie an die Petitionsausschüsse der Länder gerichteten Petition eine Gesetzesinitiative für die Einbeziehung der Gefangenenarbeit in die Rentenversicherung sowie zur Änderung des Mindestlohngesetzes an.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Bezüglich der Anregung, Strafgefangenen einen Mindestlohn zu zahlen, kann der Ausschuss das Anliegen des Petenten zwar nachvollziehen, er kann dieses jedoch nicht unterstützen. Unstrittig ist für den Ausschuss die Bedeutung der Arbeit im Justizvollzug als arbeitstherapeutische Beschäftigung, Maßnahmen der beruflichen und schulischen Aus- und Weiterbildung sowie als Bestandteil der Resozialisierung. Gleichwohl

gibt der Ausschuss zu bedenken, dass Arbeit im Strafvollzug öffentlich-rechtlicher Natur ist. Dies bedeutet, dass zwischen der Justizvollzugsanstalt und dem Häftling kein Arbeitsvertrag geschlossen wird, Häftlinge somit nicht als Arbeitnehmer einzustufen sind. Das Mindestlohngesetz gilt jedoch ausschließlich für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und findet daher keine Anwendung auf Strafgefangene.

Für eine Änderung des Mindestlohngesetzes sieht der Ausschuss zudem keine Notwendigkeit. Der Senator für Justiz und Verfassung hat dargelegt, dass die Gefangenenarbeit durch ein Arbeitsentgelt honoriert wird und es darüber hinaus einen Ausgleich in Form einer Freistellung beziehungsweise von Arbeitsurlaub gibt. Die bestehende gesetzliche Arbeitspflicht soll der Erreichung des Vollzugsziels dienen. Die Bemessung der Vergütung richtet sich nach § 55 des Bremischen Strafvollzugsgesetzes. Diese Vorschrift erlaubt es, die Vergütung nach Art der Maßnahme und Leistung der Gefangenen zu stufen, wobei eine Mindestgröße gesetzlich festgeschrieben ist. Der Ausschuss sieht daher die Vergütung der Arbeit von Strafgefangenen ausreichend geregelt und kann keine Notwendigkeit für eine Änderung des Mindestlohngesetzes erkennen.

Im Hinblick auf die Einbeziehung von Strafgefangenen in die Rentenversicherung ist festzustellen, dass sich die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder mit der Thematik befasst hat und eine Einbeziehung von Gefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung grundsätzlich für sinnvoll erachtet. Nunmehr ist es Aufgabe des Bundesministeriums der Justiz, sich beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales für eine entsprechende Änderung des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches einzusetzen.

Der Vorsitzende des Strafvollzugausschusses der Länder hat dem Petenten im Namen seiner Kolleginnen und Kollegen der Landesjustizverwaltungen auf seine Eingabe geantwortet und den Sachstand in Bezug auf die Einbeziehung von Strafgefangenen in die Sozialversicherungssysteme sowie die rechtliche Einordnung der Gefangenenarbeit mitgeteilt. Der staatliche Petitionsausschuss schließt sich diesen Ausführungen an.

Eingabe-Nr.: L 19/287

Gegenstand: Errichtung einer NS-Gedenkstätte

Begründung: Der Petent regt die Errichtung einer Gedenkstätte zu den Umgestaltungsplänen Bremens in der NS-Zeit an.

Der Ausschuss kann diesem Anliegen nicht entsprechen. In Bremen existieren unter der Federführung der Landeszentrale für politische Bildung Bremen und des Vereins „Erinnern für die Zukunft e.V.“ zahlreiche Einrichtungen und Initiativen, die Beiträge zur Erinnerungsarbeit und -kultur zu den unterschiedlichsten Themenbereichen aus der Zeit des Nationalsozialismus leisten. Mit dem „Denkort Bunker Valentin“ am ehemaligen U-Boot-Bunker „Valentin“ in Bremen-Farge wurde in Bremen zudem eine zentrale Gedenkstätte geschaffen, an der Kenntnisse zur Geschichte Bremens im Nationalsozialismus gesammelt, aufbereitet und präsentiert werden. Da sich überdies weitere Einrichtungen, wie das Focke-Museum oder das Historische Museum Bremerhaven in Modulen der Geschichte Bremens im Nationalsozialismus annehmen, ist der

staatliche Petitionsausschuss der Überzeugung, dass es darüber hinausgehend keiner gesonderten Gedenkstätte zu Umgestaltungsplänen Bremens während der NS-Zeit bedarf.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 19/276

Gegenstand: Hetze gegen Juden in Deutschland

Begründung: Die Petentin beklagt antisemitische Schmähungen gegen Juden in Deutschland. Sie bittet den Senat um eine öffentliche Erklärung, dass er das Urteil des Amtsgerichts Hanau vom 8. Juni 2018 uneingeschränkt für richtig hält und die Behauptungen

„...erkläre ich Juden als Kötterrasse“;

„Noch immer fließt Blut an ihren Händen“;

„Kein anderes Volk hat weltweit Menschen derart verachtet, massakriert und erniedrigt“

verurteilt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass dem Anliegen der Petentin durch Bürgerschaft und Senat bereits entsprochen wird.

Die Bürgerschaft (Landtag) hat am 25. Januar 2018 auf den Dringlichkeitsantrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, CDU, DIE LINKE und FDP: „Antisemitismus im Land Bremen entschlossen bekämpfen“ (Drucksache 19/1498) folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Bürgerschaft (Landtag) verurteilt jede Form von antisemitischen Haltungen und Verhalten, in dem Hass gegenüber jüdischen Bürgerinnen und Bürgern, jüdischen Gemeinde- oder religiösen Einrichtungen Ausdruck verliehen wird.
2. Die Bürgerschaft (Landtag) stellt sich jeder Form des Antisemitismus schon im Entstehen in aller Konsequenz entschlossen entgegen. Ein starkes und vielfältiges Judentum und sichtbares jüdisches Leben bereichert das Zusammenleben und festigt den Zusammenhalt von Menschen verschiedenen Glaubens in unserem Land.
3. Die Bürgerschaft (Landtag) bekräftigt, dass in Bremen und Bremerhaven jeder Form von Antisemitismus mit allen Mitteln des Rechtsstaats begegnet und ein entsprechendes Verhalten eine konsequente Ahnung finden wird.
4. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf:
 - a) Die Absichtserklärung der Kultusministerkonferenz (KMK) aus dem Jahr 2013 umzusetzen und ein Kooperationsabkommen mit der International School for Holocaust Studies (ISHS) in Yad Vashem zu schließen entweder in Form einer eigenständigen Vereinbarung zwischen dem Land Bremen und der ISHS oder über eine (Mit-)Nutzung der Kapazitäten der niedersächsischen Kooperationsvereinbarungen.

- b) Die Erfassung antisemitischer Straftaten durch die Sicherheitsbehörden sicherzustellen. Die Schaffung entsprechender Strukturen soll den Betroffenen das Anzeigen antisemitischer Straftaten erleichtern und damit die Dunkelziffern reduzieren. Antisemitische Straftaten sollen im Verfassungsschutzbericht wieder explizit ausgewiesen und stärker als bislang, die den Taten zugrundeliegende Motivation der Täter, erfasst werden.
 - c) Ein ressortübergreifendes Handlungskonzept ‚Stopp den Antisemitismus‘ insbesondere zur Prävention und Bekämpfung des Antisemitismus mit besonderem Fokus auf junge Menschen, insbesondere an Orten der Bildung und Freizeit, zu erarbeiten und umzusetzen.
5. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat ferner auf, binnen sechs Monaten einen Bericht vorzulegen, in dem dargestellt wird, wie die Punkte 4. a) bis c) realisiert werden.“

Hintergrund hierfür war, dass antisemitische Schmierereien an Synagogen, die Verwüstungen jüdischer Friedhöfe, Anfeindungen auf der Straße, Übergriffe auf Schulhöfen, Hetze im Netz, für Jüdinnen und Juden – auch in der Freien Hansestadt Bremen – zunehmend Realität geworden sind. Die Bürgerschaft (Landtag) hat festgestellt, dass Beleidigungen, Anfeindungen und Hass-Kriminalität gegen jüdische Bürgerinnen und Bürger längst keine Randerscheinung mehr sind. Die Bürgerschaft (Landtag) sieht dem entschlossenen Entgegen treten antisemitischer Einstellungen, von Klischees und Vorurteilen als eine der größten Herausforderungen unserer Gesellschaft an, weil sie in allen gesellschaftlichen Milieus, in allen Bildungsschichten, in religiösen und politischen Strömungen, bei Deutschstämmigen und Eingewanderten vorkommen.

Auch der staatliche Petitionsausschuss betont die besondere Verantwortung Deutschlands im Kampf gegen Antisemitismus, vor dem Hintergrund der Shoah, der Entrechtung und der Ermordung von sechs Millionen europäischer Juden. Auch mehr als siebenzig Jahre nach der Befreiung des Vernichtungslagers Auschwitz-Birkenau muss auf Antisemitismus hingewiesen, vor ihm gewarnt und laut und sichtbar gegen ihn eingetreten werden. Der staatliche Petitionsausschuss sieht den Kampf gegen alten und neuen Antisemitismus daher als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe an.

Der Senat hat der Bürgerschaft (Landtag) am 4. September 2018 einen Bericht gemäß Ziffer 5 des oben genannten Beschlusses übermittelt und mitgeteilt, dass er das Thema Antisemitismus sehr ernst nimmt und nicht nur im Land Bremen, die Entwicklungen in diesem Bereich aufmerksam und mit Sorge verfolgt. Der Senat hat mitgeteilt, dass er sich im Einklang mit der historischen, politischen und moralischen Verantwortung des deutschen Volkes mit seinen jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern und den jüdischen Gemeinden auf besondere Weise verbunden fühlt und dem Antisemitismus, da wo er öffentlich auftritt, keinen Raum lassen wird.

Eingabe-Nr.: L 19/299

Gegenstand: Finanzierung von wissenschaftlichem Personal an Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Begründung: Der Petent hat die Eingabe zurückgenommen.